

LSH-Newsletter vom 18.12.2020

Herzlich willkommen zum Großonkel-Karl-Newsletter. Gemeinsam mit dem Chef des Bundeskanzleramts wollen wir ihn Weihnachten einfach nicht im Regen stehen lassen. Und versorgen wir ihn daher zumindest mit ein paar abgestandenen Konserven. Irgendwie haben wir das Gefühl, dass damit auch Helge Braun selbst geholfen wäre.

<https://strafrecht-online.org/merkur-braun>

I. Eilmeldung

< Weihnachtsessen in der Mensa >

Dass wir diesen Beitrag bei der „Eilmeldung“ einordnen, ist natürlich kein Zufall. Denn seit Anfang Dezember haben wir in Freiburg mit zunehmender Ungeduld und Verbitterung auf das Weihnachtsmenü gewartet, bis unsere Hoffnung nunmehr endgültig zerstoßen ist. Wir lesen nur noch „Texaspfanne“, „Spinat-Fetastrudel“ und Tortellini.

Doch schauen wir einmal zum Vergleich, wie es in den anderen Mensen Deutschlands aussah.

So erwartete die Studierenden in Halle bereits am 8. Dezember die folgende reichhaltige Auswahl, die uns das Wasser im Munde zusammenlaufen lässt: Geschmorte Entenkeule mit Wahlbeilagen – mensaVital-Glühweingulasch mit Mandelrosenkohl, dazu Knödel – Hirschgulasch, mit Wahlbeilagen – Lachsfilet auf Zitronensauce mit Wahlbeilagen – mensaVital-Veganes Sojageschnetzeltes mit Pilzen, Apfel-Zimt-Rotkohl und Klößen.

<https://strafrecht-online.org/halle-mensa>

Auch in Dresden wurde vorgestern Entenkeule mit Apfelrotkohl und Kartoffelklößen gereicht,

hausgemachte Kräppelchen gibt es schon die ganze Woche über.

In Köln hat man sich dieser Tage gleichfalls nicht lumpen lassen: „Gänsekeule mit Maronensoße, Rotkohl, Kartoffelklößen“ oder „Erdnusspfännchen mit Sojaschnetzeln, buntem Wokgemüse, Bambusreis, Salat“, jeweils mit einem „Weihnachtsdessert“, standen zur Wahl.

<https://strafrecht-online.org/koeln-mensa>

Und was gibt es in der Mensa in der Hardenbergstraße der TU Berlin? Nun ja, ein Weihnachtsessen zwar nicht. Aber auf der Seite des Studierendenwerks wird uns demonstriert, wie wir eine „Weihnachtsente mit fruchtiger Soße“ selbst zubereiten können. Supi!

<https://strafrecht-online.org/berlin-mensa>

Und so sprach bei den Bremer Stadtmusikanten der Esel zum Hahn: „Zieh lieber mit uns fort, etwas Besseres als den Tod findest Du überall.“

II. Law & Politics

< Repressive Strafrechtsoffensive >

Am Ende des Jahres wird wie gewohnt noch einmal alles rausgehauen. Und dieses Mal schauen wir ausnahmsweise gebannt auf unsere Nachbarn, die einiges zu bieten haben.

So geht es in Frankreich gleich einmal um ein „loi sécurité global“, ein umfassendes Sicherheitsgesetz also. Danach soll unter anderem das Filmen unter Strafe gestellt werden, wenn die Aufnahmen die körperliche oder seelische Unversehrtheit von (Polizei-)Beamten verletzen könnten. Mittlerweile ist man ein wenig zurückgerudert und möchte das alles doch noch einmal prüfen.

<https://strafrecht-online.org/zeit-filmverbot>

Während dies nichts anderes als ein gefährlicher Angriff auf die Pressefreiheit wäre, kümmert man sich bei den französischen Universitäten um die Einschränkung der Demonstrations- und Redefreiheit. Protestierenden, die Veranstaltungen auf einem Campus stören, sollen bis zu drei Jahren Haft oder eine Geldstrafe von bis zu 45.000 Euro drohen.

<https://strafrecht-online.org/forschung-f-protest>

Bundeskanzler Kurz wiederum möchte den Straftatbestand ‚Politischer Islam‘ schaffen, „um gegen diejenigen vorgehen zu können, die selbst keine

Terroristen sind, aber den Nährboden für solche schaffen.“ – Wer in seiner Vorlesung ein wenig griesgrämig nach aktuellen Beispielen für ein Feind- bzw. verfassungswidriges Gesinnungsstrafrecht suchte: Hier wird einem doch geholfen.

<https://strafrecht-online.org/welt-islam>

Die Schweiz schließlich hat einen Gesetzentwurf „über polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus“ im Angebot, was die tendenziell eher gelassenen Eidgenossen doch ein wenig in Unruhe versetzt. Man befürchtet nicht weniger als einen Frontalangriff auf den Rechtsstaat. Über das Miterfassen des Polizeirechts müssten wir den Titel unseres Beitrags freilich noch einmal leicht modifizieren: Es ginge dann doch um eine konzertierte repressive Offensive.

<https://strafrecht-online.org/rabe-terror>

Und in Deutschland, wirklich alles in Ordnung? Nun ja, nicht so ganz. Wir rufen beispielsweise den neuen BND-Gesetzentwurf in den Zeugenstand, der ganz im Sinne der Grundregel formuliert ist: Alles, was der BND macht, wird legalisiert und ausgeweitet.

<https://strafrecht-online.org/netzpolitik-bnd>

< Blackbox LJPA: Von weiblichen Prüfern und mündlichen Prüfungen >

Wer sich eine fundierte Meinung zu einem Thema bilden will, ist auf Informationen angewiesen. Bei der Informationsgewinnung beschränken wir uns nicht nur auf den passiven Konsum dessen, was uns Journalist*innen, Kolleg*innen oder Politiker*innen in Artikeln, Publikationen oder Pressemitteilungen präsentieren. Wir werden auch selbst aktiv.

Gerade in den Bereichen der digitalen Lehre und allgemeinen (kriminal-)politischen Fragestellungen bedienen wir uns dazu gerne der Befragung,

an der Sie sich mal mehr, mal weniger zahlreich beteiligen. Sie können natürlich nicht zu allem etwas sagen, weswegen wir hin und wieder den Kreis der Befragten erweitern müssen.

Wenig auskunftsfreudig erwies sich dabei zuletzt das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg (LJPA). Anlässlich der mündlichen Prüfungen zum ersten Staatsexamen im Frühjahr 2020 wollten wir aus Stuttgart erfahren, wie es um die geschlechtsspezifische Zusammensetzung in den Prüfungsausschüssen bestellt ist, bei der wir eine

ziemliche Schiefelage vermuten. Mittel der Wahl war hierfür eine förmliche Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) über die Plattform fragdenstaat.de.

<https://strafrecht-online.org/ljpa-ifg>

Ein spezifisches Interesse an den angeforderten Informationen ist für eine solche Anfrage nicht erforderlich. Die Behauptung, die Benotung in mündlichen Prüfungen sei zumindest *auch* auf die geschlechtsspezifische Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zurückzuführen, wurde gegenüber dem LJPA nicht erhoben, auch wenn sie uns plausibel erscheint.

So kamen *Tonfig/Traxler/Glückner* in ihrer 2018 publizierten Studie zu dem Ergebnis, erst durch die Anwesenheit einer Prüferin bestünden „keine quantitativ relevanten oder statistisch signifikanten Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, die Notenschwelle zu überspringen“ (*Tonfig/Traxler/Glückner* ZDRW 2018, 115 [138]). Sind dagegen nur Prüfer anwesend, sinkt die Wahrscheinlichkeit, beispielsweise von *ausreichend* auf *befriedigend* bzw. von *befriedigend* auf *vollbefriedigend* zu gelangen, für weibliche Prüflinge im Vergleich zu ihren Kollegen um 2,4 % (a.a.O.).

Aber ganz unabhängig von der Frage nach dem Einfluss der Prüfungsausschussbesetzung auf die Benotung erschiene eine paritätische Besetzung dieser Ausschüsse wünschenswert, da hierdurch die Benachteiligung von Frauen zumindest in diesem Bereich weiter reduziert würde. Entsprechende Bemühungen führt auch das LJPA Baden-Württemberg an (vgl. Bescheid vom 17.8.2020, S. 2), muss aber leider vermelden, man stoße hierbei „naturgemäß“ an Grenzen. Naturgegeben ist in unseren Augen dabei aber weder die geringe Anzahl bestellter „weiblicher Prüfer“ (118 gegenüber 387 „männlichen“ Prüfern) noch die Zusammensetzung der Professorenschaft aus ca. 85 % „männlichen Professoren“ (a.a.O.). Das ist alles seit vielen Jahrzehnten „hausgemacht“.

Ohne die juristischen Fakultäten von ihrer Verantwortung freizusprechen, bestünde für das LJPA zumindest die Möglichkeit, deren Versagen durch die Besetzung der zwei weiteren Plätze im Prüfungsausschuss zu kompensieren. Denn potenzielle Prüferinnen aus der Praxis sind durchaus

vorhanden. So lag der Anteil der Richterinnen und Staatsanwältinnen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften 2018 bei rund 49 %. Bei den Neueinstellungen lag der Anteil in den letzten Jahren landesweit regelmäßig erheblich über 50 % (2016: 62,9 %; 2017: 60,3 %, 2018: 53,3 %).

<https://strafrecht-online.org/chancengleichheitsplan> [S. 11]

Wenn sich diese Entwicklung nicht in der Besetzung der Prüfungsausschüsse widerspiegelt, haben wir es wohl mit einem strukturellen gesellschaftlichen Problem zu tun: Frauen bleiben zahlreiche Positionen – trotz anderslautender Bekennnisse – vorenthalten. Auch in diesem Fall assoziieren wir diese mit Einfluss und Macht.

Die LIFG-Anfrage wurde unter Verweis auf § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2020 endgültig zurückgewiesen. Anders als in Rheinland-Pfalz, wo die Auskunft zu entsprechenden Unterlangen nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG nur verweigert werden kann, wenn „die Bekanntgabe ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigen würde“, reicht hierfür in Baden-Württemberg schon aus, dass „Prüfungen betroffen sind“.

Eine solche Betroffenheit nimmt das hiesige LJPA dabei auch für die der mündlichen Prüfung vorgelagerte Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse (vgl. § 17 Abs. 3 JAPrO) an. Es beruft sich dabei auf die Gesetzesbegründung, in der es heißt, „die Ausforschung von Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnissen soll[e] verhindert werden“ (LT-Drs. 15/7720, S. 61).

Interpretiert man den Begriff der Prüfungsunterlagen weit, so könnten hierunter tatsächlich alle Dokumente fallen, die im Zusammenhang mit Prüfungen stehen. Uns hingegen erscheint eine enge Interpretation des Begriffs der Prüfungsunterlagen angezeigt, die sich an Sinn und Zweck der Vorschrift – der Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Prüfungsverfahren – orientiert. Denn den über Art. 12 GG vermittelten Schutz ihrer Ausbildungsfreiheit verdienen in diesem Zusammenhang allein die Prüflinge. Soweit aber keine Prüfungsinhalte, sondern allein organisato-

rische Vorfragen betroffen sind, droht diesen Personen keine Gefahr und damit auch dem Prüfungsverfahren keine Beeinträchtigung.

Weil aber die Gewährung von Informationsfreiheit über das LIFG wohl eher eine rechtspolitische als eine grundrechtlich gebotene Entscheidung sein dürfte (vgl. *Schoch* IFG, 2. Aufl. 2016, Einleitung Rn. 59 ff.), machen wir uns wenig Hoffnung auf eine teleologische Reduktion des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG durch das Verwaltungsgericht Stuttgart nach Hamburger Vorbild. Dort hatte der Gesetzgeber entsprechende Überlegungen zur Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens in der Gesetzesbegründung festgehalten. Dementsprechend konnte das dortige Verwaltungsgericht demokratiekonform den Ausnahmetatbestand des § 5 Nr. 7 Hs. 1 Alt. 2 HmbTG, der ebenfalls eine Informationspflicht verneint, so-

weit Prüfungseinrichtungen „im Bereich von Prüfungen tätig werden“, auf den eigentlichen Willen des Gesetzgebers reduzieren und gab einer entsprechenden Klage auf Vorlage von Prüfungsunterlagen statt.

<https://strafrecht-online.org/vg-hamburg-ifg> [Rn. 10 ff.]

Auch aus der Sicht der Justizprüfungsämter erscheint eine fehlende Informationsbereitschaft geradezu verräterisch: Wenn die Zusammensetzung der Kommission für die Bewertung kein Faktor sein soll, könnte die „Prüfung“ in welcher Interpretation auch immer doch gerade nicht betroffen sein.

Die Klagefrist läuft noch bis zum 31.12.2020. Wir fragen uns verzweifelt, warum die geschlechtsspezifische Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse nach wie vor eine Blackbox bleiben sollte.

III. Die gute Nachricht

< Ein Drittel kann es schaffen >

Gerade weil die treuen Leserinnen und Leser unter Ihnen (das dürften so ca. drei, vier sein) um die alljährliche negative Bilanz wissen, die Sie im Weihnachts-Newsletter erwartet, wollen wir heute mit der „guten Nachricht“ bewusst einen positiven Kontrapunkt setzen. Und voller sentimentaler Stimmung denken wir an die Sportfreunde Stiller zurück, die mit ihrer guten Seite 2003 auf der Campusparty der TU Dresden auftraten.

<https://www.youtube.com/watch?v=rTgfCx9DPag>

Doch zurück in die Gegenwart, zumindest so mehr oder weniger. Denn wir wollen uns um die Gambier kümmern, die uns auch schon wieder einige Jahre sehr ans Herz gewachsen sind. Dabei ist dieses Land gar nicht mal so groß, in der für die Badische Zeitung allein gültigen Maßeinheit „etwas größer als Südbaden“.

Das Interesse für diesen kleinsten Flächenstaat Afrikas weckte der Magier der Worte, Joachim Röderer von der Badischen Zeitung, in uns.

„Doch das schuf eine Lücke im Drogengeschäft. Die füllen nun Flüchtlinge aus Gambia. Sie kommen aus der ganzen Region zum Kirchplatz, er ist ihr Treffpunkt. Bei Weitem nicht alle sind Dealer, natürlich nicht. Doch deren Geschäft läuft. Wer sich oben auf die Wentzingerstraße stellt, kann am helllichten Tag zuschauen, wie Käufer und Verkäufer ihre Deals machen.“

<https://strafrecht-online.org/nl-2016-12-16> [S. 6 ff.]

Fortan wussten wir gemeinsam mit Richter am AG Lars Petersen von den Grünen: „Es sind die Gambier.“

<https://strafrecht-online.org/nl-2019-03-29> [S. 4]

Als sich RH mit einer Investigativjournalistin von SWR4 (Motto „Naschen ohne Sündigen“) vor gut einem Jahr zum Stühlinger Kirchplatz aufmachte, um deren verderbliches Tun hautnah zu erleben, erschauerte er fast: Da waren sie wieder, die Gambier. Und sie machten Liegestütz. Um mit Joachim Röderer oder Friedrich Dürrenmatt, durchaus auf gleicher Stufe stehend, zu sprechen: „Und das am hellichten Tage!“

<https://strafrecht-online.org/nl-2019-09-20> [S. 4]

Nunmehr zieht Karl-Heinz Fesenmeier von der Badischen allerdings die hoffnungsvolle Zwischenbilanz: „Ein Drittel kann es schaffen!“

<https://strafrecht-online.org/bz-gambier-drittel>
[kostenlose Registrierung]

Das ist doch wirklich eine tolle Nachricht. Wenn wir uns noch einmal vor Augen rufen, was diese Gambier den ganzen Tag und insbesondere die Nacht so Verderbliches treiben, ist eine Quote von einem Drittel doch geradezu phänomenal. Was mit den anderen passiert, wissen wir allerdings nicht so ganz genau. A bisserl a Schwund ist eben immer.

Und in diesem Zusammenhang mit dem Schwund kommt uns wieder das folgende von uns hochgeschätzte Video in den Sinn. Heute scheint einfach ein Tag der Erinnerungen zu sein, Weihnachten eben.

<https://www.youtube.com/watch?v=BHsfyQLQtLw>

IV. Bilanzzeit

< Die negative Bilanz >

Der Newsletter wendet sich an LeserInnen mit negativer Bilanz. Das ist unser Anspruch und liegt schlicht darin begründet, dass auch wir eine solche haben und uns nicht anmaßen wollen, die Menschen auf der Sonnenseite des Lebens anzusprechen. Wie uns Max Goldt zeigt, können selbst Gräfinnen eine negative Bilanz aufweisen – und manchmal sogar ganz zu Unrecht. Das stimmt uns wie jedes Jahr je nach Gemütslage weihnachtlich gelassen oder eben defätistisch.

Die Gräfin mit der negativen Bilanz: Fernab unserer Hauptverkehrsadern wohnt eine alte Gräfin, die den Ruf hat, extrem gemein zu sein. Sie besitzt einen ganzen Bottich voll Juwelen, sagt aber keinem, wo sie den versteckt hat. Wenn man gegen ihre Türe bollert und ruft „Her mit den Juwelen, du alte Schreckschraube“, dann öffnet sie nicht einmal, sondern sagt durch die Tür hindurch: „Nee, die behalte ich!“ Kein Wunder, dass niemand in unserem Volk positiv Bilanz über diese Gräfin zieht.

Einmal fuhren zwei junge Springinsfelde in gut sitzenden, aber mit Mirácoli-Soße besudelten

Jeans eine Hauptverkehrsader entlang. Plötzlich riefen die Springinsfelde: „Der Herrgott kann sich seine Hauptverkehrsadern an den Hut stecken“, und bogen demzufolge in einen Feldweg ein.

Nach nicht aufsehenerregend langer, aber auch nicht übertrieben kurzer Zeit gelangten sie zum Anwesen der Gräfin mit der Negativbilanz. Da es warm war, begannen sie, das Haus abzureißen. Das missfiel der Gräfin, die darin saß und ihre Juwelen mit Juwelenpflegemittel einrieb. Sie trat vor die Türe und plärrte: „Was fällt Ihnen ein, einfach mein Haus abzureißen? Es ist doch ein einwandfreies Haus in mittlerer Wohnlage!“ – „Ach, Entschuldigung“, gaben die Burschen zurück, „uns war so heiß.“ Die Gräfin erwiderte: „Wenn Ihnen heiß ist, dann nehmen Sie lieber ein Brausebad, statt Häuser abzureißen. Ich erlaube Ihnen, mein Badezimmer zu nutzen. Aber spritzen Sie ja nicht den Klodeckel nass. Es hat schon einmal einer meinen Klodeckel nassgespritzt, und den habe ich aus dem Haus gejagt, seitdem bin ich einsam und psychisch krank und habe ein Negativimage. Wenn Sie aber gut achtgeben, wasche ich gerne

Ihre mit Mirácoli-Soße bespritzten Jeans, während Sie Ihre Leiber abbräusen.“ – „Dürfen wir unser Radio mitnehmen?“ fragten die Springinsfelde. Die Gräfin erlaubte es.

Als die beiden aus dem Bade kamen, hatten sie nichts an außer ihrem Radio. Die Gräfin ließ sich aber von den unverhüllten Adamsreizen nicht groß beeindrucken, denn ihr sexuelles Interesse war bereits kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erloschen. Sie polierte weiter ihre Juwelen. Die Burschen riefen: „Mann, sind das Kawenzmänner! Kriegen wir welche ab?“ – „Nee, die behalte ich“, sagte die Gräfin, „aber Ihre Hosen können Sie aus dem Trockner holen.“

Während die Burschen zurück zur Hauptverkehrsader fuhren, zogen sie negativ Bilanz über die Gräfin. Eigentlich total ungerecht, denn immerhin hat sie ihnen ihre Dusche angeboten, die Jeans gewaschen und obendrein auch recht kulant reagiert, als man sich anschickte, ihr Haus abzureißen. Theoretisch hätte sie ja auch die Polizei rufen können. Hat sie aber nicht. Unserem Volk ist nahezulegen, sein hartes Urteil über die Gräfin zu revidieren. Die Blöden sind doch eigentlich die Springinsfelde. Das Haus abzureißen, nur weil ihnen warm ist. Was ist denn das für eine Begründung?

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Das ultimative LSH-Gewinnspiel >

Verschonen Sie uns mit Ihren Scheinen oder dem Hinweis, Sie seien in der Pro Bono-Rechtsberatung aktiv. Wer es bis zu dieser Kategorie im NL gebracht hat (ohne runterzuscrollen), ist eh auf alle Zeiten disqualifiziert.

Hier geht es allein um Folgendes: Bis Sonntag haben Sie Zeit. Senden Sie uns Ihren Rekord als Screenshot (hefendehl@jura.uni-freiburg.de) und gewinnen Sie mit etwas Glück eine persönliche digitale Zoom-Sprechstunde mit RH bei einem virtuellen Becher Norma-Kaffee „Milde Bohne“ und einer Nussecke von vorgestern.

<https://strafrecht-online.org/xmas-game/>

Leider mussten wir unseren traditionellen Weihnachtsmann-Weitwurf zu Grabe tragen, funktioniert offensichtlich nur noch auf antiken Geräten. Für die Nostalgiker unter Ihnen (Firefox benutzen und Adobe Flash ausführen):

<https://strafrecht-online.org/weihnachtsmann-weitwurf>

Sofern Ihnen noch Würfe gestattet sein sollten, können Sie selbstverständlich auch diese einreichen. Dies ist eigentlich das einzige Spiel, bei dem sich RH kompetent sieht. Daher ist dieser technologische „Fortschritt“ auch so besonders bitter für ihn.

VI. Das Beste zum Schluss

Wir überspringen jetzt mal Weihnachten, um nicht zu pathetisch zu werden, und wünschen Ihnen einen guten Rutsch. Schauen wir uns immer gerne wieder an: The next bus is coming down ...

<https://strafrecht-online.org/youtube-bus>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>